**Schutzkonzept**

**Prävention von und Intervention bei**

**sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen**

**in der Krankenhausseelsorge**

In der Krankenhausseelsorge kommt es zu intensiven und nahen Begegnungen. In diesen trägt der\*die Seelsorger\*in eine besondere Verantwortung für das Wahren schützender und Vertrauen ermöglichender Grenzen. Dazu muss er\*sie sich seiner\*ihrer Rolle bewusst sein.

Bei Grenzverletzungen ist nicht nur an den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen zu denken. Auch andere Formen von Grenzüberschreitungen, unterhalb der Strafbarkeitsschwelle und gegen Erwachsene gerichtet, kommen vor und verletzen. In seelsorglichen Begegnungen geht es immer um Menschen, deren Beziehung durch ein *asymmetrisches Machtverhältnis* geprägt ist. Manchmal ist das deutlich zu spüren, manchmal weniger. Das besondere Vertrauensverhältnis, das in der Seelsorge entsteht, trägt aber in jedem Fall in sich Aspekte von Macht und möglicher Abhängigkeit. Seelsorge ist immer eine asymmetrische Beziehung.

In der Krankenhausseelsorge können sowohl Grenzverletzungen als auch sexualisierte Gewalt vorkommen. Hierzu ist die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt[[1]](#footnote-1) zu beachten:

( 1 ) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und [§ 201a Absatz 3](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__201a.html) oder [§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__232.html) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

( 2 ) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

( 3 ) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

( 4 ) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Der vierte Absatz beschreibt fachliches Fehlverhalten auch in seelsorglichen Beziehungen, das zwar nicht strafrechtlich relevant, das aber dennoch zu unterlassen ist. Die Frage ist: Welche Art von Nähe verlässt den professionellen Rahmen und fügt den Menschen und der seelsorglichen Beziehung Schaden zu, indem die Seelsorger\*innen ihren eignen Bedürfnissen ein höheres Gewicht geben als den Bedürfnissen derer, die Seelsorge suchen.

Grenzverletzungen können im Kontakt zwischen Seelsorger\*in und Patient\*in vorkommen: Manchmal subtil, manchmal offen, einmalig oder wiederholt, bewusst oder unbewusst, oft nicht dramatisch, dann wieder auf schwer schädigende Weise. Hierzu gehören z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte Nähe, anzügliche Kommentare oder beschämendes Verhalten. In manchen Situationen merken der\*die Grenzverletzende und/oder der\*die Betroffene vielleicht erst hinterher, dass die Situation nicht in Ordnung war. Zu beachten ist: Das meiste davon bewegt sich unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

Den Schwerpunkt dieses Schutzkonzeptes bildet der Blick auf mögliche Grenzüberschreitungen durch Seelsorger\*innen. Daneben sind auch solche durch Patient\*innen möglich, z.B., wenn diese anzügliche Bemerkungen machen oder den \*die Seelsorger\*in in übergriffiger Weise berühren. Auch diese Grenzverletzungen erfordern einen achtsamen Umgang, der das besondere Macht- und Vertrauensverhältnis berücksichtigt und im Blick hat, die sexuelle und körperliche Integrität aller Beteiligten zu wahren.

Jede\*r Seelsorger\*in muss klären: Woran und wie nehme ich eigenes (und fremdes) grenzverletzendes Verhalten wahr? Welche Fähigkeit und Qualifikation brauche ich dafür? Was schützt mich und die anderen vor Übergriffen? Der Umgang mit Grenzen und die Entwicklung eines Gespürs für eine stimmige Balance von Nähe und Distanz spielen bereits in der Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung eine wichtige Rolle. Krankenhausseelsorger\*innen sind geübt darin, sich selbstkritisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen. In der Arbeit der Fachkonvente, in Super- und Intervision und in Fortbildungen müssen gleichwohl Räume und ein guter Rahmen geschaffen werden, um sich mit diesem Thema und der eigenen Person weiterhin zu beschäftigen.

Denn es gibt in der Seelsorge immer wieder Situationen, die nicht eindeutig sind oder wo zunächst unklar ist, ob das Verhalten in Ordnung oder grenzverletzend ist. Hier besteht Klärungsbedarf. Dazu zehn Beispiele, weitere sind denkbar:

1. *Seit die neue Krankenschwester auf der Intensivstation arbeitet, geht der Krankenhausseelsorger öfter als bisher dort zu den Patientinnen und Patienten. Mit ihrem Ehemann steckt sie in einer tiefen Beziehungskrise. Damit vertraut sie sich dem Seelsorger an. Mit der Zeit fällt auf, wie oft er und die Krankenschwester zusammenstehen, reden und lachen. Schließlich fragt er sie, ob sie nicht nach Dienstschluss noch zusammen essen gehen sollen.*
2. *Der Kontakt zwischen der Patientin und der Seelsorgerin war gut. Diese konnte ihr durch ihre Krise hindurch helfen; das Stationsteam freute sich mit darüber, wie sehr die Frau trotz ihrer Erkrankung aufgeblüht war. Drei Monate nach der Entlassung erreicht die Krankenhauspastorin von der Patientin ein Päckchen mit einer selbst gebrannten CD verbunden mit einer Einladung zum Kaffeetrinken zu sich nach Haus.*
3. *Der Lebensgefährte der krebskranken Patientin geht regelmäßig zu Gesprächen mit der Krankenhausseelsorgerin. Das tut ihm gut und hilft ihm, etwas besser mit der Situation zu leben. Sie treffen sich im Dienstzimmer der Pastorin. Als ihm einmal die Tränen kommen, nimmt sie ihn schließlich in den Arm und hält ihn. „Wie eine Mutter ihren Sohn“, denkt sie. Gleichzeitig ist ihr bewusst, dass der Mann diese Berührung auch als erotisch empfinden könnte.*
4. *Als sich der Krankenhausseelsorger beim neuen Chefarzt vorstellt, kommen beide auf ihr, wie sich herausstellt, gemeinsames Hobby, das Segeln, zu sprechen. Sie verabreden sich an einem der kommenden Wochenenden, woraus eine Seglerfreundschaft erwächst – mit Weintrinken und gegenseitigem Du. Irgendwann fällt dem Seelsorger auf, dass andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich kaum noch an ihn wenden.*
5. *Die Krankenhausseelsorgerin lebt nach der Trennung von ihrem Mann schon lange allein. Zu einer Freundin pflegt sie den Kontakt, sonst ist sie viel für sich. Im Krankenhaus weiß das keiner. Dort gilt sie als zugewandt und aufmerksam. Sie fährt gern zur Arbeit, und auch ein Ruf am Wochenende macht ihr nichts aus. Sie hat ja eh meist nichts vor. Ihren Urlaub genießt sie, aber nach einer Weile sehnt sie sich wieder nach den Kontakten in der Klinik. „Ich brauch das richtig“, vertraut sie einmal ihrer Freundin an.*
6. *Alle auf Station finden die kleine Charlotte sehr süß. Sie kommt aus schwierigen Verhältnissen und muss eine ganze Weile im Krankenhaus bleiben. Auch der Krankenhausseelsorger kümmert sich liebevoll um sie. Er spielt mit ihr, hat ein offenes Ohr für ihre Geschichten und spricht mit ihr über dies und jenes. Irgendwann fängt er an, ihr einen Abschiedskuss zu geben. Nachdem er das erste Mal auch abends noch einmal in ihr Zimmer gegangen ist und sie gestreichelt hat, sitzt er irritiert zu Haus und versteht gar nicht, was er da alles fühlt.[[2]](#footnote-2)*
7. *Ein jugendlicher Patient wendet sich an die Krankenhausseelsorgerin: Deren Kollege besuche ihn nun jeden Tag. Ihm sei das etwas lästig. Am Anfang hätten die Gespräche nach seinem Unfall ihm gutgetan. Jetzt aber fasse ihn der Seelsorger immer wieder an: an der Schulter, auf der Brust. Besonders interessiert sei er, wie die Verletzungen im Genitalbereich heilen. – Die Seelsorgerin hört dem Jugendlichen zu und versucht, ihren Kollegen, den sie sehr schätzt, in Schutz zu nehmen. Was sie erzählt bekommen hat, behält sie für sich und beruft sich dabei auf ihre Schweigepflicht.*
8. *Der Sommer ist heiß, die Luft drückend. Um nicht so zu schwitzen, trägt der Seelsorger im Krankenhaus Shorts, und sein kurzärmliges Hemd hat er weit aufgeknöpft, dass alle seine behaarte Brust sehen können. Manche empfinden ihn als locker, für andere ist sein Kleidungsstil übergriffig und unangenehm, und sie gehen auf Abstand.*
9. *Dass ihr nach dem schweren Unfall das rechte Bein amputiert werden musste, war für die junge Frau ein schwerer Schock. Den Stumpf anzusehen, fällt ihr schwer. Im Gespräch mit dem Seelsorger geht es darum, wie sie Schritt für Schritt die neue Situation und ihren versehrten Körper annehmen lernen kann. Unvermittelt schlägt sie die Bettdecke zurück: „Gucken Sie doch mal!“ Sie trägt nur ein T-Shirt. Der Seelsorger sieht den Stumpf und unvermeidlich auch ihren Genitalbereich. Das ist ihm unangenehm, aber er mag das nicht ansprechen, weil er fürchtet, die Frau zu beschämen.*
10. *Wie jedes Jahr fährt der Seelsorger mit Krankenpflegeschülerinnen und -schülern für drei Tage in ein Seminarhaus, wo sie zum Thema „Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden“ arbeiten. Eine Lehrerin der Krankenpflegeschule kommt mit. Schon am ersten Nachmittag knistert es zwischen ihm und einer der Schülerinnen, die ein paar Jahre älter ist als die anderen. Beim Abendessen sitzen sie nebeneinander und setzen ihr angeregtes Gespräch auf einem Spaziergang fort. Es kommt zu einem ersten Kuss.*

Krankenhausseelsorge hat Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen im Krankenhaus: Seelsorger\*innen arbeiten mit körperlich oder/und psychisch kranken oder verletzten Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie sind auch Ansprechpartner\*in für deren Angehörige und Mitbetroffene sowie für die Mitarbeiter\*innen im Krankenhaus. Teilweise findet Seelsorge als Vier-Augen-Gespräch statt, z.B. in einem geschlossenen Raum, teilweise in einer offenen Situation, spontan auf dem Flur, in einem Mehrbettzimmer oder innerhalb einer Gruppe. Wenn Krankenhausseelsorger\*innen sog. „Sterbeseminare“ leiten, finden diese oft extern und mit Übernachtung statt.

Der/Die Seelsorger\*in trägt eine besondere Verantwortung für das Wahren schützender und Vertrauen ermöglichender Grenzen in all diesen Begegnungen.

Manch kirchliche Beratungsstelle untersagt jegliche privaten Kontakte zu Klient\*innen während oder auch nach Abschluss der Beratung. In der Krankenhausseelsorge kann man die Grenze vermutlich nicht genauso eng ziehen. Dennoch ist das Bewusstmachen dieses Themas eine wichtige Aufgabe:

* Wie reflektiere ich meinen Umgang mit Nähe und Distanz in meinen seelsorglichen Beziehungen?
* Bringe ich das Thema ein in meine Supervisions-/Intervisionsgruppe? Mache ich entsprechende Fortbildungen?
* Wie bewusst bin ich mir, was meine Worte, meine Berührungen, meine Blicke, mein Verhalten auslösen (können)?
* Wie gut bleibe ich bei einem Besuch in meiner Rolle?
* Wann wechsle ich in einen privaten Modus?
* Ist das überhaupt möglich?
* Wann mache ich ausnahmsweise Hausbesuche?
* Wen informiere ich darüber?
* Wann ziehe ich den inneren Talar an bzw. aus?

Ein wesentlicher Aspekt ist die Rollenklarheit. Wann agiere ich aus meiner Rolle heraus und wann verlasse ich diese und agiere als Privatperson? Was veranlasst mich dazu?

Und: Ist es überhaupt möglich, eine Seelsorgebeziehung in eine private umzuwandeln?

Es bleibt schwer, eindeutige Regeln des Umgangs aufzustellen. Natürlich können Freundschaften und Beziehungen zu Menschen wachsen, die im Krankenhaus arbeiten. Natürlich kann es stimmig sein, eine ehemalige Patientin noch einmal zu Hause zu besuchen. Natürlich darf der\*die Seelsorger\*in das Gegenüber auch berühren.

Umso wichtiger ist es, solche Situationen mit eine\*r Supervisor\*in zu betrachten, sich immer wieder bewusst zu machen, in welch sensiblem Feld sich Krankenhausseelsorger\*innen bewegen, und sich zu fragen:

* Werde ich meiner besonderen Verantwortung gerecht?
* Achte ich ausreichend die Grenze meines Gegenübers – und auch meine eigene?

Bei aller Abwägung gelten die Klarheit des Seelsorgeauftrags und die Nichtvermischung der seelsorglichen, also beruflichen, mit einer privaten Beziehung. Der\*Die Seelsorger\*in muss in seiner\*ihrer professionellen Rolle bleiben.

Zu den Berufsstandards psychologischer Psychotherapeut\*innen gehört ein eindeutiges Abstinenz- und Abstandsgebot. Auch gesetzlich ist dies geregelt, denn in § 174 c des StGB steht:

 „Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

Eine vergleichbare Regelung für Seelsorger\*innen steht als „Abstinenz- und Abstandsgebot“ in §3 des Präventionsgesetzes der Nordkirche:

„1 Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt.

2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot).

3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot).“

**Handeln im Ernstfall**

Wie können und müssen Sie vorgehen, wenn der Verdacht einer Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt aufkommt und z.B. eine der folgenden Situationen eintritt?

* Als Seelsorger\*in erfahren Sie in Ihrer Einrichtung von einem Missbrauchsvorwurf, der sich gegen eine\*n Mitarbeiter\*in oder Ehrenamtlichen richtet.
* Eine Patientin erzählt, dass ihr Partner sie schlägt und misshandelt.
* Ein Kind hat Angst und will nicht wieder zu seinen Erziehungsberechtigten zurück.

Vorgaben und Vorschläge zum Handeln unterscheiden sich hierbei je nach Art des Vorfalls. Im Anschluss finden Sie eine Überblickstabelle zum schnelleren Einsortieren. Gemeinsam ist die klare Empfehlung:

**Bleiben Sie mit Ihrem Verdacht nicht allein, sondern suchen Sie sich geeignete Beratung und Hilfe!**

**Grundlegende Empfehlungen im Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt**

Wir empfehlen sechs erste wichtige Schritte im Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen:

1. **Ruhe bewahren!**

**Hören** Sie dem Menschen, der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu, ohne das Gehörte gleich zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen.

**Dokumentieren** Sie das Gespräch und das weitere Geschehen.

1. **Sich mit den richtigen Personen abstimmen (Mehr-Augen-Prinzip)!**

Treffen Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden mit einem Verdacht bzw. Vermutungen oder Vorwürfen.

Klären Sie anhand der Tabelle (s.u.), wer für Sie in Ihrem Fall die richtigen Ansprechpersonen für Beratung und Meldung sind.

Sollten Sie Zweifel haben, wer für Sie die richtige Ansprechstelle ist, bleiben Sie dennoch **nicht allein**, sondern kontaktieren Sie

* bei Bedarf einer anonymen Beratung die **UNA - Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben**.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können hier kostenlos weiterführende Hilfe bekommen. Auch eine anonymisierte Fachberatung ist möglich.

Tel.: 0800 / 022099 (kostenfrei), montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr;
außerhalb der Sprechzeiten wird innerhalb von 24 Std. zurückgerufen.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

URL: [www.wendepunkt-ev.de/UNA](http://www.wendepunkt-ev.de/UNA)

* Oder Sie kontaktieren alternativ die **Stabsstelle Prävention** – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche als Ansprech- und Beratungs- sowie zentrale Meldestelle

Stabsstelle Prävention

Holstenkamp 1

22525 Hamburg

Tel.: 040 / 4321 6769-0

E-Mail: info@praevention.nordkirche.de

URL: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

Suchen Sie sich Beistand etwa in Form von Supervision. HolenSie sich Unterstützung und Beratung. Unsicherheit und Zweifel begleiten das Thema Missbrauch zwangsläufig. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben.

1. **Keine Versprechen machen, die man nicht halten kann!**

Dies ist ein wichtiger Grundsatz: achtsam kommunizieren. Auf zwei Formen von typischen fehlgeleiteten Versprechen sollte besonders geachtet werden:dieGeheimhaltung und das Versprechen von Konsequenzen für die Beschuldigten.

Im Kontext von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch geschieht es oft, dass die Betroffenen zur Geheimhaltung gezwungen werden und aus diesem Druck heraus auch ihre Vertrauenspersonen bitten, das Erzählte für sich zu behalten. Es ist wichtig zu verstehen, dass Geheimhaltung den Täter\*innen nützt. Um Betroffenen helfen zu können, ist ein Weitergeben von Informationen oftmals unumgänglich. Suchen Sie sich selbst Beratung und Hilfe – informieren Sie jedoch die Betroffenen auch darüber, etwa, dass Sie pseudonymisiert den Fall besprechen.

Wer von sexualisierter Gewalt erfährt, kann dabei Gefühle von Wut, Angst und Ohnmacht erleben, aus denen heraus impulsive Rufe nach Konsequenzen laut werden („Das Schwein bringen wir hinter Gitter!“ – „Die wird dich nie mehr anrühren!“). Als Wunsch sind diese Konsequenzen sehr gut nachvollziehbar, leider aber nicht immer in der Realität erreichbar. Mit Versprechungen dieser Art könnten Sie die betroffene Person entweder Hoffnungen machen, die später enttäuscht werden, oder auch mit starker Stellvertreterwut überfordern und verunsichern. Deswegen gilt es, keine Konsequenzen zu versprechen, die Sie nicht selbst in der Hand haben. Was Sie hingegen versprechen können: dass Sie zuhören und die Betroffenen unterstützen, soweit es in Ihrer Macht steht.

1. **Was ist in dem Ganzen meine Aufgabe – und was (bestimmt) nicht?**

Die Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt ist schmerzhaft und kann institutionell und persönlich herausfordernd sein. Oftmals überschlagen sich Gefühle, Wahrnehmungen und Ereignisse. Es kann, gerade bei Handlungsunsicherheit und fehlender Klarheit, ein Handlungsdruck entstehen. Aktionismus schadet jedoch in der Regel sowohl den Betroffenen wie auch den Begleitenden. Deswegen ist es hilfreich, sich bewusst zu machen: Was ist überhaupt Ihre Aufgabe und vom wem kommt sie? Und was ist *nicht* Ihre Aufgabe? Als Seelsorger\*in sind Sie etwa *nicht* ermittelnd tätig, müssen *keine* frühen Urteile fällen oder möglichst viele über die Vorwürfe informieren. Hingegen gehört zu Ihren Aufgaben: zuhören, da sein und bleiben und klären, wem gegenüber Sie sich verpflichtet sehen.

1. **Wohin übergebe ich das, was nicht (mehr) meiner Aufgabe entspricht?**

Es ist wichtig, ein Verständnis für Verantwortung und Zuständigkeit innerhalb der Institution zu bewahren. Zur Aufgabe von (Krankenhaus-)Leitung gehört es, ein geordnetes Verfahren der Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt zu initiieren und sicherzustellen. Hierzu sollten Fachstellen bzw. Meldebeauftragte eingebunden sein. Dies bedeutet, dass Sie sich als Krankenhausseelsorger\*in selbst Beratung suchen können und darum wissen, dass Sie das konkrete Verfahren an die Leitung abgeben.

1. **An wen wende ich mich, (spätestens) wenn ich nicht mehr weiter weiß?**

Zur Meldepflicht gehört auch ein Beratungsrecht. Im Zweifel sind deswegen die UNA und die Stabsstelle Prävention sowie weitere auch nicht-kirchliche Fachberatungsstellen immer ansprechbar und können Sie unterstützen.

Diese sechs Schritte können als „persönlicher Handlungsplan“ zur Erinnerung im Ernstfall auf einer Karte notiert sein, auf deren Rückseite die wichtigsten Kontaktdaten zu finden sind.

**Bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt:**

**das Meldeverfahren in der Nordkirche**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen können jederzeit Ansprechpersonen für Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe sein. Im alltäglichen Betrieb werden diese intern in der Institution weiterge­leitet und bearbeitet, so dass ein Fehlverhalten schnellstmöglich behoben werden kann. **Im Kontext sexualisierter Gewalt** sind darüber hinaus besondere Vorschriften aus dem Präventionsgesetz der Nordkirche und der Ausführungsverordnung zu beachten.

Jede\*r kirchliche Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, wenn ihr\*ihm **Anhaltspunkte auf grenzverletzendes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt** zugetragen oder anders bekannt werden, diese zu prüfen, ob sie „zureichend“ im Sinne des Gesetzes sind. Dazu haben sie das Recht und die Pflicht, sich beraten zu lassen. Fachkundig für diese Beratung sind die kirchlichen Melde- und Präventionsbeauftragten, die unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA), auch unabhängige Fachberatungs­stellen zu diesem Thema und die Stabstelle Prävention. Ergibt die Beratung, dass die Anhaltspunkte tatsächlich als zureichend anzusehen sind, wird daraus der Vorgang „Meldung“. **Adressatin der Meldung für die Krankenhausseelsorge ist die Stabstelle Prävention als zentrale Meldestelle der Nordkirche.** Hier erfolgen noch einige Prüfroutinen (z.B. Plausibilität und Zuständigkeit).

Weitere Informationen:

<https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/meldung-intervention/grundsaetzliches/>

**Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis**

In der Krankenhausseelsorge muss in Bezug auf die Offenbarung von Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zwischen zwei verschiedenen Herausforderungen unterschieden werden:

Zum einen befinden sich die Seelsorgenden in den Krankenhäusern häufig in einer Doppelrolle zwischen externer Beauftragung als kirchliche Mitarbeitende einerseits und Mitarbeit im Team andererseits. Es ist deswegen immer wieder zu klären, ob und ab wann sie eine Situation als „Seelsorge“ definieren und so zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.[[3]](#footnote-3)

Doch auch wenn der Rahmen klar gesteckt ist, müssen Seelsorgende für sich klären, was sie tun: Sollte das Wissen bzw. die Vermutung über grenzverletzendes Verhalten bis hin zu Kindeswohlgefährdung und/oder Vorfällen sexualisierter Gewalt aus einem Seelsorgegespräch stammen, gilt weiterhin die Verpflichtung zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Anders als Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Sozialarbeiter\*innen etc. sind Geistliche und Seelsorger\*innen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht zur Offenbarung verpflichtet (vgl. §4 KKG).

In der Broschüre „Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“ wird diese gesetzliche Situation wie folgt kommentiert:

„Bei der Prüfung, wie Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Abhilfe von konkreter Kindeswohlgefährdung beitragen und wie sie mit seelsorglich Anvertrautem umgehen können, sollten sie einerseits wissen, dass für sie juridifizierte Regelungen in Gestalt von Ausnahmen von der Schweigepflicht nicht bestehen. Andererseits sollten sie umso mehr ihrer Verantwortung dafür gerecht zu werden suchen, dem Kinderschutz vorrangig Rechnung zu tragen und mit der Person, die sich ihnen seelsorglich anvertraut hat, entsprechend zu sprechen.“[[4]](#footnote-4)

Der Bruch des Seelsorgegeheimnisses *kann* ein Disziplinarverfahren zur Folge haben.

Sollten Seelsorgende im Seelsorgegespräch Informationen über (sexualisierte) Gewalt erhalten, ist es wichtig, dass sie ihre Handlungsoptionen prüfen und erörtern:

* Ist mein Gegenüber bereit mich von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu befreien?
* Falls nicht: Kann ich mir, etwa in Form eines pseudonymisierten Fallbeispiels, Beratung oder Supervision einholen, um nicht allein zu bleiben?
* Mit welchen Folgen, etwa einem Disziplinarverfahren wegen Bruchs des Seelsorgegeheimnisses, muss ich rechnen und bin ich bereit, diese Konsequenzen zu tragen?

Es ist wichtig, hier Ruhe zu bewahren und nicht in Aktionismus zu verfallen, sondern sorgfältig mit dem eigenen Gewissen und geeigneter Beratung einen guten Handlungsweg zu finden. Mehr Informationen hierzu finden sich in der o.g. Broschüre (insbes. Abschnitt 11). Anonyme Beratungsgespräche sind bspw. bei der UNA möglich.

**Überblick: An wen können Sie sich wenden?**

Grundsätzlich gilt:

* Für Prävention und Intervention ist die Einrichtung selbst zuständig und somit die Einrichtungsleitung verantwortlich. Ihre erste Anlaufstelle ist somit ggf. die Krankenhausleitung.
* Wenn Sie eine Beratung wünschen, wenden sie sich an die Stabsstelle oder die UNA.
* Auch die Klärung der Zuständigkeit ist Teil der Beratung! Bleiben Sie also nicht allein, sondern suchen Sie sich Hilfe. Wenn die entsprechende Stelle nicht zuständig ist, wird sie Sie an eine passende Stelle verweisen können.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Kategorie des Vorfalls** | **Beispielsituationen** | **Meldepflicht[[5]](#footnote-5) ja/nein** | **Zuständige Leitung** | **Mögliche Beratungsangebote bzw. Anlaufstellen** |
| Selbst betroffen von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt | Sexuelle Belästigung durch Patient\*in | Nein | Pröpst\*in oder Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus | StabsstelleUNA |
| Selbst betroffen von nicht­-sexualisierter Gewalt | Belästigung am Arbeitsplatz | Nein | Pröpst\*in oder Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus | Gleichstellungsbeauftragte des KrankenhausesBeschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Nordkirche (Nele Bastian) |
| Von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt erfahren im Kontext der Nordkirche  | Ein Patient erzählt die\*der Krankenhausseelsorger\*in, ein Pastor habe ihn als Jugendlichen missbraucht.Eine Kollegin in einer diakonischen Einrichtung fällt wegen ihrer sexuellen Grenzverletzungen auf. | Ja | Pröpst\*in oder Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus | StabsstelleUNA |
| Von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt erfahren, in nicht-kirchlichem Kontext | Die\*der Krankehausseelsorger\*in erfahren von einem übergriffigen Arzt, der mit einer Patientin schläft (Verstoß gegen das ärztliche Abstinenzgebot). | Nein | Krankenhaus | Ärztlicher BezirksverbandNicht-kirchliche Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt vor OrtKiel: <https://www.frauennotruf-kiel.de/> (auch für männliche Betroffene)Rostock: <https://www.stark-machen.de/index.php/fachberatungsstelle> Hamburg; <https://nexus-hamburg.de/> Oder Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 |
| Von anderer Form von Gewalt gegen Erwachsene erfahren | Kollege wird im Team gemobbt.Patientin schildert Gewalt durch Partner. | Nein | Krankenhaus | Z.B. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016Bzw. weitere Kontakte: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung/hilfe-und-beratung-bei-gewalt-80640>  |
| Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | Kind hat Angst, nach Hause zu gehen und berichtet von Gewalt durch Eltern | Nein | Krankenhaus | Insofern erfahre Fachkraft („InsoFa“) vor Ort (Jugendamt) |

**Für die Krankenhausseelsorge sind die wichtigen Kontaktpersonen deswegen:**

* Ihre Leitung in der Einrichtung
* die Kontakt- und Leitungspersonen aus der Nordkirche:
	+ Der\*die zuständige Pröpst\*in bzw. die Einrichtungsleitung bei diakonischen Trägern
	+ Koordinierungsstelle für Krankenhausseelsorge
* die Stabsstelle Prävention als zentrale Ansprech- und Meldestelle
* die UNA als unabhängige Beratungsstelle

**Materialien und Kontakte**

**Kontaktstellen**

**Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche**

Die Stabsstelle Prävention mit Sitz in Hamburg ist die zentrale Fach- und Ansprechstelle bei Frage zum Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in der Nordkirche.

Stabsstelle Prävention

Holstenkamp 1

22525 Hamburg

Tel.: 040 / 4321 6769-0

Email: info@praevention.nordkirche.de

URL: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

**Unabhängige Ansprechstelle (UNA) für den Bereich der Nordkirche**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können hier kostenlos weiterführende Hilfe bekommen. Auch eine anonymisierte Fachberatung ist möglich.

Tel.: 0800 / 022099 (kostenfrei), montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr;
außerhalb der Sprechzeiten wird innerhalb von 24 Std. zurückgerufen.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

URL: [www.wendepunkt-ev.de/UNA](http://www.wendepunkt-ev.de/UNA)

**Zentrale Anlaufstelle.help**

Die von der EKD initiierte Zentrale Anlaufstelle.help ist bundesweit kostenlos und anonym erreichbar

Tel.: 0800 5040 112

E-Mail: *zentrale@anlaufstelle.help*

URL: [*www.anlaufstelle.help*](https://www.anlaufstelle.help/).

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich montags von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

**Nexus**

Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt: für betroffene Menschen in Hamburg und Umgebung.

<https://nexus-hamburg.de/>

**Kein Täter werden**

Das Präventionsnetzwerk ist ein durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

**Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Tel.: 0800 / 22 555 530 (anonym und kostenfrei)

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

URL: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

**Wissen und Ressourcen**

Eine ausführliche und regelmäßig aktualisierte **Literaturliste** findet sich unter folgendem Link:

<https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/literatur>

**Materialien der Nordkirche (u.a. die Broschüre „FAQ Prävention sexualisierter Gewalt“) finden Sie hier:**

https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention/material-downloads/

**hinschauen – helfen – handeln**

Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Sie vermittelt Wissen zur Prävention und zu Strukturen der evangelischen Kirche und der Diakonie und bietet Schulungen für Multiplikator:innen an.

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)

**Glaube nach Gewalterfahrungen**

GottesSuche ist eine ökumenische Initiative für Menschen mit Missbrauchserfahrungen. Das Team des gleichnamigen Vereins begleitet und vernetzt betroffene Frauen und Männer. Außerdem werden Presseberichte über Vorfälle in beiden christlichen Kirchen gesammelt und auf der Homepage dokumentiert.

[www.gottes-suche.de](http://www.gottes-suche.de)

*Michael Brems, Ralf T. Brinkmann, Heike Holz, Inga Marie List, Rainer Kluck*

*Stand: April 2024*

1. <https://www.uek-recht.de/document/44830> [↑](#footnote-ref-1)
2. Beachten Sie bitte die Webseite: https://www.kein-taeter-werden.de. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe hierzu u.a. Abschnitt 8 in der Broschüre „Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“, <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/49086#s47000056>. [↑](#footnote-ref-3)
4. Abschnitt 11, siehe: <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/49086#s47000056>. [↑](#footnote-ref-4)
5. im Sinne des PrävG. [↑](#footnote-ref-5)